

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Bauleistungen gegenüber der Open Grid Europe GmbH (Fassung Dezember 2017)

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Bauleistungen gegenüber der Open Grid Europe GmbH (nachfolgend „**Auftraggeber**“) gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle vom Auftraggeber ausgeschriebenen und in Auftrag gegebenen Bauleistungen. Sie gelten mit Abgabe eines Angebotes auf eine Ausschreibung hin als vom Anbieter anerkannt und werden bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

1.2 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Anbieters bzw. Auftragnehmers, auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungsannahme

2.1 Die der Bestellung beigefügte „Bestellungsannahme“ muss dem Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen unterschrieben zugehen. Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 2.3 gilt der Vertrag erst als geschlossen, wenn dem Auftraggeber die vom Auftragnehmer bzw. von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnete „Bestellungsannahme“ zugegangen ist.

2.2 Mit der Unterzeichnung der „Bestellungsannahme“ erkennt der Auftragnehmer diese Allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Bauleistungen an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftragnehmer verpflichten den Auftraggeber nicht, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2.3 Führt der Auftragnehmer die Bestellung aus, ohne dass dem Auftraggeber die von ihm unterzeichnete, unveränderte „Bestellungsannahme“ innerhalb der in Ziff. 2.1 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als uneingeschränkte Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Bauleistungen des Auftraggebers. Eine widerspruchsfreie Entgegennahme der Lieferungen und/oder Leistungen durch den Auftraggeber bedeutet in diesem Fall jedoch nicht, dass der Auftraggeber mit Änderungen oder Ergänzungen der später eingehenden „Bestellungsannahme“ einverstanden ist. Vielmehr kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Änderungen oder Ergänzungen gelten erst als vereinbart, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

3. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verbindlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er erkennt, dass er den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht einhalten kann.

Bei Nichteinhaltung behält der Auftraggeber sich die Geltendmachung der gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Rechte vor.

4. Bauunterlagen

4.1 Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle gemäß Leistungsbeschreibung/Spezifikation zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Beginn der Arbeiten auf der Baustelle ist erst zulässig, wenn der Auftraggeber alle eingereichten Unterlagen freigegeben oder der Auftraggeber einem vorzeitigen Baubeginn schriftlich oder per E-Mail zugestimmt hat.

Ein Baubeginn ohne Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftragnehmers.

4.2 Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung eine, anhand der tatsächlichen Ausführung revidierte Dokumentation unter Einbeziehung der Ausführungs- bzw. Montagepläne anzufertigen und dem Auftraggeber zu übergeben. Diese Dokumentation muss alle Einzelheiten enthalten, die erkennbar für spätere Umänderungs-, Ergänzungs- und Instandhaltungsarbeiten wichtig werden können.

5. Höchstpönliche Leistungspflicht/Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat die Leistung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, höchstpönlich zu erbringen.

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte (Subunternehmer) mit der Erbringung der Leistung oder Teilen hiervon beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Wechsel des genehmigten bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer durch genehmigte Subunternehmer.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

6. Bauleiter

6.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die verantwortliche Person und ihren Stellvertreter (nachfolgend „**Bauleiter**“) zu benennen, die berechtigt sind, für den Auftragnehmer Ausführungsanweisungen für den betreffenden Auftrag entgegenzunehmen. Vor einem Wechsel dieser Personen ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

6.2 Ein Bauleiter muss täglich vom Beginn bis zur Beendigung aller vor Ort ausgeführten Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Der vor Ort anwesende Bauleiter muss für den Auftraggeber jederzeit telefonisch erreichbar sein.

7. Einhaltung des Mindestlohn- (MiLoG), Arbeitnehmerentende- (AEntG) und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV); Freistellung, Ausweispflicht

7.1 Der Auftragnehmer sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten. Der Auftragnehmer erklärt, nicht wegen Verstoßes gegen das MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers, jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer und ggf. durch seine Subunternehmer vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für den in § 17 Absatz 1 MiLoG genannten Zeitraum. Dieser Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Entgelte zu erbringen. Darüber hinaus verpflichtet der Auftragnehmer sich, dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstellen zur Bestätigung der Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie eine Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörde vorzulegen.

Weiterhin wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit Einsicht in die einschlägigen (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten gewähren.

7.3 Im Falle einer Weitervergabe von Leistungen an einen Subunternehmer wird der Auftragnehmer auch diesen Subunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG), der gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV), des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) verpflichten und dem Auftraggeber auf Verlangen diese Verpflichtungserklärung vorlegen.

7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn und allen sonstigen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten im Fall der Verletzung des MiLoG durch den Auftragnehmer und/oder durch von diesem eingesetzte Subunternehmer auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Entsprechendes gilt bei Verstößen gegen das AEntG, die gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV) und bei der Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) durch den Auftragnehmer und/oder durch von diesem eingesetzte Subunternehmer.

7.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Anwendungsbereich des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) eingesetzte Arbeitnehmer ein geeignetes Ausweisdokument (Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz) mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen. Der Auftragnehmer hat als jeweiliger Arbeitgeber jeden seiner Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die vorgenannte Pflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Bauleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei Prüfungen vorzulegen.

8. Baustelleneinrichtung/-sicherung

8.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von sonstigen zu schützenden Anlagen und Einrichtungen zu informieren. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Bereich der Anlagen und Leitungstrassen des Auftraggebers auf Nachfrage hierbei unterstützen.

Fremdleitungen und Fremdanlagen sind in Abstimmung mit den Leitungsbetreibern bzw. Anlagenbetreibern fachgerecht vor Beschädigungen und/oder Lageveränderungen zu schützen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über zu schützende Leitungen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne der beiden vorgenannten Absätze zu informieren und auf eigene Kosten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Schäden zuverlässig zu verhindern.

- 8.2 Alle Beschäftigten, die bodeneingreifende Tätigkeiten durchführen oder beaufsichtigen, müssen gemäß DVGW GW 129 geschult sein. Der entsprechende Nachweis ist vor Arbeitsaufnahme beim Auftraggeber einzureichen.
- 8.3 Den Auftragnehmer trifft die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm vorzunehmenden Arbeiten.

Der Auftragnehmer übernimmt auf seine Kosten die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Baufeldes (d. h. das Baugrundstück sowie angrenzende und/oder im Rahmen der Bauabwicklung genutzte öffentliche und private Bereiche/Flächen, z. B. Zufahrtswege, Gehwege, Lagerflächen). Zusätzlich hat der Auftragnehmer für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen.

Vorhandene Abdeckungen, Geländer und sonstige Schutzvorrichtungen, die bei Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden, sind nach deren jeweiligem Abschluss wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen für eine anderweitige Unfallsicherung zu sorgen.

- 8.4 Strom, Wasser und Druckluft oder sonstige Energie sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, vom Auftragnehmer für die Durchführung seiner Leistungen selbst beizustellen. Falls bei Gestellung durch den Auftraggeber diese Energie ausfällt, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen, wenn der Auftraggeber den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Dies gilt entsprechend für die ordnungsgemäße Einleitung von Abwasser einschließlich der Führung des Entsorgungsnachweises durch den Auftragnehmer.

- 8.5 Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter (z. B. anderer Unternehmer, Anlieger, Mitarbeiter des Auftraggebers) sowie Flurschäden sind auf das absolut erforderliche und unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 8.6 Der Auftragnehmer hat die Baustelle rund um die Uhr umfassend gegen Wetterschäden, Feuer, Diebstahl und unbefugtes Betreten zu sichern.
- 8.7 Die Baustelle ist täglich ordnungsgemäß zu reinigen. Insbesondere sind alle Abfälle, Verschmutzungen und mit endgültigem Abschluss oder bei längerfristiger Unterbrechung aller Arbeiten die Baustelleneinrichtung zu entfernen. Falls durch die Arbeiten des Auftragnehmers die Baustelle selbst bzw. deren Umgebung beeinträchtigt werden, sind sie durch den Auftragnehmer unverzüglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

9. Abfallentsorgungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung aller, im Rahmen der vertraglichen Arbeiten anfallenden Abfälle auf seine Kosten verpflichtet.

10. Sonstige Verpflichtungen

- 10.1 Für den Empfang, das Abladen, die diebstahlsichere Lagerung und die Montage der für die Arbeiten zu liefernden Materialien oder Einbauteile ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 10.2 Die Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten (Überstunden, Feiertags-, Nachtarbeits-, Sonntagsstunden etc.) wird nur dann aufgrund besonderer Verrechnungssätze vergütet, wenn diese Verrechnungssätze in der Bestellung vereinbart wurden und diese Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten mit dem Auftraggeber vor Leistungserbringung schriftlich vereinbart oder nachträglich schriftlich genehmigt wurde, wobei auf eine nachträgliche Genehmigung kein Anspruch besteht.
- 10.3 Mit der Bestätigung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erbrachter Leistungen oder zusätzlicher Stundenlohnarbeiten auf einem Leistungsnachweis durch den Auftraggeber ist, falls keine Vereinbarung/Genehmigung gem. Ziff. 10.2 vorliegt, keine Anerkennung einer gesonderten Zahlungsverpflichtung verbunden.

11. Leistungsänderungen

- 11.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, gleich aus welchem Grund, eine Änderung der vertragsgegenständlichen Leistungen, z. B. durch eine Änderung des Bauentwurfs, ausgelöste Erweiterung/Verminderung des Leistungsumfanges, zu verlangen. Der Auftragnehmer muss einem solchen Verlangen nachkommen, soweit dieses nicht unzumutbar ist.

Durch Leistungsänderungen entstehende Abweichungen von den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer in den jeweiligen Bestands- und/oder Revisionsunterlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

- 11.2 Werden durch Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung (z. B. durch Mengenmehrungen oder Mengenminderungen) geändert oder werden zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind durch den Auftragnehmer Mehr- oder Minderkosten zu benennen („Nachtragsangebot“).

Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die erforderlichen Mindestangaben und -unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein prüffähiges Nachtragsangebot eingereicht wird.

- 11.3 Die Vereinbarung der jeweiligen Minderkosten bzw. Mehrkosten bzgl. Leistungsänderungen soll vor Ausführung getroffen werden. Auch sofern es im Einzelfall bis zum Abschluss einer Beauftragung nicht möglich sein sollte, die Kosten für die Nachtragsleistungen abschließend zu vereinbaren, weil die Parteien sich im Einzelfall nicht über deren Höhe und/oder die Kostentragsverpflichtung verständigen können, ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber dieses schriftlich anordnet.

12. Witterungseinflüsse

Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Bauausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u. a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 10 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.

13. Leistungsnachweise

- 13.1 Für den Nachweis der Leistungen des Auftragnehmers bei Abrechnung nach Aufmaß sind ausschließlich die beim Auftraggeber verwendeten Vordrucke und Formulare zu verwenden. Diese Vordrucke und Formulare sind vor Aufnahme der Leistungserbringung beim Auftraggeber anzufordern.

Kleinmaterialien, Werk-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sind bereits im pauschalierten Auftragsumfang und der vereinbarten Vergütung enthalten, soweit sie der Auftraggeber nicht nach den Vereinbarungen der Vertragspartner kostenlos beistellt.

- 13.2 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäß ausgefüllten Leistungsnachweise für jeden Auftrag unter Angabe der Bestellnummer und der Bestellpositionsnummer, im Einzelfall unter zusätzlicher Angabe der Kontierung, dem Auftraggeber unter Überlassung eines Originals täglich zur Kontrolle und Bestätigung vorgelegt werden.

- 13.3 Der Auftragnehmer hat ab Baubeginn regelmäßig Bautageberichte zu führen und diese dem Auftraggeber unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 2 Wochen, sofern nichts anderes vereinbart ist, zu übergeben. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere Angaben zu Personaleinsatz (Mitarbeiterzahl, Qualifikation), erbrachte Leistungen, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Betonierungszeiten, Unterbrechungen mit Angabe von Gründen, Unfälle und Randbedingungen (Wetter, Temperatur, Feuchtigkeit).

- 13.4 Für Stundenlohnarbeiten und zeitbezogene besondere Verrechnungssätze im Sinne von Ziff. 10.2 gilt:

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeits- bzw. an der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu bestimmenden Personalsammelstelle. An- und Abfahrtszeiten hierhin werden nicht vergütet, ausgenommen die An- und Abfahrtszeit des mit der Beförderung des Personals beauftragten Kraftwagenfahrers, jedoch ohne Mehrarbeitszuschlag. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

14. Prüfungen

- 14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte alle Materialien bzw. Einbauteile während der Fertigungszeit zu besichtigen und ggf. erforderliche Prüfungen und Untersuchungen an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer und Lieferanten vorzunehmen.

Die Übereinstimmung von Stoffen und Bauteilen mit der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ist auf Verlangen des Auftraggebers kurzfristig durch den Auftragnehmer in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesen Nachweisen sind unentgeltliche Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

- 14.2 Vorgesehene Prüfungen durch den Auftragnehmer sind dem Auftraggeber rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, an diesen Prüfungen teilzunehmen.
- 14.3 Die unter Ziff. 14.1 und 14.2 erwähnten Prüfungen und Untersuchungen stellen keine Abnahmen dar und haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers.
- 14.4 Kosten, die dadurch entstehen, dass Personal des Auftraggebers an der Wiederholung von Prüfungen bzw. Untersuchungen teilnimmt, weil die Prüfungen bzw. Untersuchungen Mängel der vertraglichen Lieferungen und Leistungen ergeben haben, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

15. Rücktritt/Schadensersatz vor Gefahrübergang

- 15.1 Wird innerhalb der Vertragslaufzeit offensichtlich, dass der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen nicht rechtzeitig bzw. nicht in der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit fertigstellen wird, kann der Auftraggeber ohne zusätzliche Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder, sofern der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, Schadensersatz verlangen.

Im Fall des Rücktritts hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesbezüglichen Schadensersatzverpflichtungen, sofern der Auftraggeber diese nicht zu vertreten hat, freizustellen und ihm Kosten und Aufwendungen, die aus einem solchen Rücktritt entstehen, zu erstatten.

- 15.2 Macht der Auftraggeber von dem in Ziff. 20.3 genannten Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch, ist er berechtigt, nach der Kündigung den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

16. Abnahme

- 16.1 Nach vollständiger Fertigstellung des Bauvorhabens und nach der mängelfreien Abnahme durch die zuständigen Behörden, den TÜV oder andere zuständige öffentliche Stellen, soweit eine derartige Abnahme ganz oder teilweise erforderlich ist, erfolgt eine gemeinsame Abnahmeprüfung der Leistungen im Beisein je eines Beauftragten der Vertragspartner. Der Termin hierzu ist vom Auftragnehmer wenigstens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

In sich abgeschlossene Teile der Leistungen des Auftragnehmers werden nur abgenommen, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

Fiktive oder konkludente Abnahmen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, sofern das Werk vor der Abnahme in Gebrauch genommen wird.

- 16.2 Das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist in einem beiderseits zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen. Festgestellte Mängel bzw. ausstehende Restarbeiten sind mit einer angemessenen Beseitigungs- bzw. Ausführungsfrist aufzuführen. Die auf mangelhafte bzw. ausstehende Lieferungen/Leistungen entfallende anteilige Vergütung wird bis zur Beseitigung der Mängel bzw. Ausführung der Restarbeiten einbehalten. Die gesetzlich zulässige Möglichkeit eines höheren Einbehalts, insbesondere nach § 641 Absatz 3 BGB, wird durch diese Regelung nicht berührt.

Ergibt die Abnahmeprüfung im Wesentlichen die Mängelfreiheit der Leistung, erfolgt mit Wirkung vom gleichen Tage durch die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls die Abnahmeerklärung durch den Auftraggeber. Damit beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist.

Werden bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, erfolgt keine Abnahmeerklärung. Es wird ein zweiter Termin zu einer gemeinsamen Abnahmeprüfung abgestimmt, bis zu dem alle festgestellten Mängel beseitigt sein müssen.

17. Abrechnung

- 17.1 Alle Rechnungen sind mit Nettopreisen auszustellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 17.2 Ein etwaig erforderliches Aufmaß ist von den Vertragsparteien ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und schriftlich zu protokollieren.
- 17.3 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.

- 17.4 Wird durch ein Verschulden des Auftragnehmers ein Aufmaß nicht gemäß der Ziff. 17.2 gemeinschaftlich protokolliert, so hat der Auftraggeber das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zur Nachprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

- 17.5 Für vereinbarte Abschlagszahlungen sind jeweils prüffähige Rechnungsunterlagen einzureichen.

Anforderungen von Abschlagszahlungen, soweit diese vereinbart sind, können nur aufgrund von prüffähigen Massenberechnungen gem. Ziff. 17.2 erfolgen. Die Massenberechnungen sind entsprechend den tatsächlich ausgeführten Leistungen aufzustellen. Wenn zur Höhe der Abschlagszahlungen keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, kommen 90 % des jeweils angeforderten und nach Prüfung für korrekt gehaltenen Betrages, der auf Basis der tatsächlich ausgeführten Leistung und der Massenberechnung ermittelt wird, zur Auszahlung. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage der Abnahmeerklärung und Vorlage der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber.

- 17.6 Einbehalte gemäß Ziff. 16.2 werden nach Beseitigung aller im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel bzw. Ausführung aller dort aufgeführten Restarbeiten und der Vorlage einer, vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Bestätigung der Mängelbeseitigung bzw. Bestätigung über Ausführung der Restarbeiten ausbezahlt.
- 17.7 Rechnungen sind dem Auftraggeber nach erfolgter Lieferung oder Leistung für jede Bestellung unter Angabe des Bestelldatums, der Bestellnummer und der Bestellpositionsnummer gesondert schriftlich oder in Textform im Sinne von § 126 b BGB (Rechnungsformular mit gedruckter Firmenangabe des Auftragnehmers am Ende des Rechnungstextes) einzureichen. Sie dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden.

Zahlungen erfolgen nach erfolgter Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt innerhalb 30 Tagen netto Kasse.

18. Versicherungen

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Soweit nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Versicherungssumme mindestens 5 Mio. Euro je Schadenfall und steht zweifach im Jahr zur Verfügung. Durch die Höhe der Versicherungssummen werden etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht begrenzt. Sofern der Vertrag mit einer Arbeitsgemeinschaft geschlossen wird, muss der Versicherungsschutz sich auch auf die Inanspruchnahme der Arbeitsgemeinschaft als solche erstrecken, und zwar unabhängig davon, ob ein Regress im Innenverhältnis möglich ist.
- 18.2 Der Versicherungsschutz hat rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu beginnen und darf erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 19 enden. Der Bestand und die wesentlichen Konditionen der Versicherung sind dem Auftraggeber spätestens mit Beginn der Bau- und Montagetätigkeit nachzuweisen und dürfen bis zum bestimmungsgemäßen Ende des Versicherungsschutzes ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder geschmälert

noch vorzeitig beendet werden. Kann der Nachweis einer Versicherung nicht geführt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer zum Abschluss und Nachweis einer Versicherung unter angemessener Fristsetzung aufzufordern. Erfolgen Abschluss und Nachweis binnen der gesetzten Frist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Minderung zu verlangen.

- 18.3 Der Auftraggeber schließt für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers eine Bauleistungs- bzw. Montageversicherung ab. Der Auftragnehmer erhält auf Anforderung eine Information über Bestand und Deckungsumfang des im Einzelfall gültigen Versicherungsschutzes. Im Schadenfall gehen etwaige Selbstbehalte zu Lasten des Auftragnehmers.

19. Gewährleistung

- 19.1 Mängel seiner Leistungen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder mangelfreie Ersatzlieferung bzw. Neuleistung auf die Mängelrüge des Auftraggebers hin innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen (Nacherfüllung).

- 19.2 Wird die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung zu Unrecht verweigert, ist der erste Versuch zur Nacherfüllung erfolglos oder wird sie aus sonstigen Gründen nicht oder nicht fristgemäß durchgeführt, kann der Auftraggeber entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen – oder im Falle eines Werkvertrages auch den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen – und zusätzlich bei vom Auftragnehmer zu vertretender Pflichtverletzung Schadens- bzw. Aufwendungsersatz geltend machen. Die vorgenannten Rechte stehen dem Auftraggeber auch zu, wenn er dem Auftragnehmer mehr als einen Versuch zur Nacherfüllung einräumt.

- 19.3 Im Falle der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum ab Zugang der Mängelrüge bis zur erfolgreichen Beseitigung des Mangels bzw. bis zur Übergabe der Ersatzlieferung oder Abnahme der erfolgreichen Neuleistung.

- 19.4 Auf durchgeführte Mangelbeseitigungen, Ersatzlieferungen oder Neuleistungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

- 19.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

- 19.6 Mängel, die innerhalb von 6 Monaten nach der Abnahme auftreten, gelten während der gesamten Gewährleistungsfrist im Zweifel als Folge vertragswidriger Leistung, sofern der Auftragnehmer nicht das Gegenteil nachweist.

- 19.7 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben im Übrigen unberührt.

20. Kündigung

- 20.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zur Vollendung der vertraglichen Leistungen ordentlich kündigen.

- 20.2 In diesem Falle sind die ausgeführten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem sind solche Kosten und Aufwendungen gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer für infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringende Leistungen bereits im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages entstanden sind.

Weitergehende sich aus der Kündigung ergebende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

- 20.3 Sollte der Auftragnehmer gegen die in Ziff. 7 aufgeführten Regelungen verstoßen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die dort vereinbarten Nachweispflichten durch den Auftragnehmer.

- 20.4 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

21. Haftung/Freistellung

- 21.1 Der Auftragnehmer haftet nach gesetzlichen Maßstäben.

- 21.2 Die Haftung des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Daneben haftet der Auftraggeber auch für eine einfache fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszwecks sichernden Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Hier ist die Haftung allerdings auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auch auf die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers entsprechende Anwendung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos, sowie bei dem Vorliegen von Arglist.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten außerdem nicht in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. ProdHaftG), sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Beschränkung der Haftung durch Rechtsgeschäft nicht möglich ist.

- 21.3 Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, ist der Auftraggeber, sofern er diese Schäden nicht zu vertreten hat, durch den Auftragnehmer freizustellen.

- 21.4 Mehraufwand aufgrund fehlender, fehlerhafter bzw. unvollständiger Unterlagen im Sinne von Ziff. 4, geht zu Lasten des Auftragnehmers. Die entsprechenden Unterlagen sind nachzureichen.

22. Pauschaler Schadensersatz für Kartellschäden

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung nur zu Preisen und Konditionen anzubieten, die keiner Kartellabsprache unterliegen. Wurde kartellbehördlich verbindlich festgestellt, dass der Auftragnehmer im Zeitraum des Leistungsbezuges an einer solchen Absprache beteiligt war, die die vereinbarte Leistung betrifft, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber pauschaliert Schadensersatz in Höhe von 5 % der von ihm für die betroffene Leistung in Rechnung gestellten Netto-Beträge zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Kartellabsprache geltend zu machen, die über die zuvor genannte Regelung hinausgehen.

23. Werbung/Pressemittelungen

Artikel, Filme und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen darf der Auftragnehmer nur anfertigen bzw. veröffentlichen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall hierin im Voraus schriftlich eingewilligt hat.

24. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweils vom Auftraggeber angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen Essen.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute ist Essen.

26. Anzuwendendes Recht

Für die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch dann wenn der Auftragnehmer seinen Firmensitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.